



# Grundsätze für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Wald

Lutz Florian Otto/ SBS

Der Anfall großer Mengen von Wurf- und Bruchholz in Folge der Winterstürme, das teilweise nur sehr schleppend abgefahren wird und dadurch von holz- und rindenbrütenden Insekten befallen werden kann, bedarf der vorbeugenden Behandlung mit Insektiziden. Aber auch die Vorbereitung größerer Kulturflächen kann den Einsatz von Herbiziden erforderlich machen. Deshalb soll in diesem Beitrag über den gefahrlosen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln informiert werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald erfordert besondere Vorsicht, da die Gefährdungen für Menschen und Umwelt bei unsachgemäßer Anwendung sehr hoch sein können. Deshalb sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise von allen Waldbesitzern und Forstleuten bei der Ausbringung von PSM zu beachten.

## ZUGELASSENE MITTEL:

Zu den Pflanzenschutzmitteln zählen beispielsweise die Insektizide (Karate WG Forst, Fastac- Forst), die zur Bekämpfung rinden- und holzbrütender Borkenkäfer, des Großen Braunen Rüsselkäfers und blatt- und nadelfressender Raupen, Käfer, Läuse u.ä. eingesetzt werden können. Weiterhin gehören dazu Köder gegen Mäuse in Kulturen, Verbiss- und Schälenschutzmittel sowie Herbizide (Glyphos, Touchdown Quattro, Roundup, UltraMax, Aramo, FusiladeMax) zur Unkrautbekämpfung. Diese Mittel bedürfen einer amtlichen Freigabe durch die Zulassungsbehörde. Diese Zulassung ist durch die Hersteller einzuholen und auf den Produkten nachzuweisen.

## GEPRÜFTE GERÄTE:

Geräte zur Ausbringung von PSM, außer Kleingeräten (von einer Person tragbar, bis 5 l Volumen) müssen halbjährig von einer Kontrollwerkstatt eine TÜV – Prüfplakette bekommen, die die Funktionsfähigkeit des Gerätes bescheinigt.

## SACHKUNDE DER ANWENDER:

Absolventen „grüner“ Berufe, Pharmazeuten u. ä. Berufe mit einem Abschluss nach 1990 sind sachkundig. Angehörige der sächsischen Forstverwaltung sind sachkundig. Absolventen „grüner“ Be-



rufe vor 1990 bedürfen einer Unterweisung im bundesdeutschen Pflanzenschutzrecht von mindestens 4 Stunden (Zertifikat mit Stempel vom Amt für Landwirtschaft). Alle anderen Personen müssen einen Sachkundelehrgang besuchen (durchgeführt von einem Amt für Landwirtschaft).

## PflSchG § 9:

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwendet oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

## PflSchG § 2 a:

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. Der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und –erzeugnissen durch
  - vorbeugende Maßnahmen
  - Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen
  - Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen.
2. Der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit PSM oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbe-

sondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

## REGELUNGEN zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (Bundesanzeiger 58a v. 24.03.2005):

Diese Regelungen beinhalten u.a.:

- ▣ Praktikablen nichtchemischen Methoden ist bei der Schädlingsbekämpfung der Vorzug zu geben.
- ▣ Dokumentationspflicht von PSM – Anwendungen im Wald aller Eigentumsformen. Diese Dokumentation kann in unterschiedlicher Weise (Heft, Kartei, PC, Waldschutzkontrollbuch o. ä.) erfolgen. Sie muss aber folgende Angaben enthalten:
  - Name des Anwenders
  - Anwendungsort (Forstort, Abteilung) und Datum der Anwendung
  - Objekt, Kultur
  - Zweck der Maßnahme
  - Pflanzenschutzmittel
  - Aufwandmenge.
- ▣ Nachweis der Bekämpfungsnotwendigkeit.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist immer sorgfältig zu bedenken und vorzubereiten. Das Ausbringen chemische Produkte dieser Art sollte immer die „ultima ratio“ – das letzte Mittel – sein und nur angewendet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Zielerreichung nicht ausreichen.